

lummerstorfer



Höhne
In der Maur
& Partner

Rechtsanwälte

Der Vereinsrechtsnewsletter 2/2018

Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

[Willkommen!](#)

Aus dem Vereinsrecht:

Was darf eigentlich die
Generalversammlung?

Zum Kooptieren von Vor-
standsmitgliedern

Ist eine Mitgliedschaft auf
Zeit zulässig?

Vereinschiedsgericht und
Kosten

Willkommen!

Alle reden vom Datenschutz (manche alpträumen davon sogar, angeblich) – aber wir kennen uns aus. Nach der ersten Hysterie-Welle, die Sie hoffentlich in aller Gelassenheit an sich vorbeischwappen ließen, ist ganz pragmatische Vernunft angesagt. Und wo findet man The Hitchhiker's Guide to the DSGVO-Galaxy ? Ganz einfach – auf <https://vereine.datenschutz-recht.at/>. Von h-i-p für die Vereine zusammengestellt, lesbar, verständlich, hilfreich – und gratis. Und jetzt – viel Vergnügen mit unserem Newsletter!

Kurz gefragt – schnell geantwortet:

Gibt es Mindestanforderungen der Protokollführung bei einer Generalversammlung?

Der Vorstand beschließt einstimmig den Ausschluss eines Mitglieds. Anschließend teilen zwei Vorstandsmitglieder den anderen mit, dass sie ihre Meinung geändert haben. Ist das Mitglied nun ausgeschlossen oder ist der Beschluss dadurch ungültig?

Benötigt ein Verein für die Vermietung von Vereins-eigentum (konkret: Zimmer) an die Mitglieder eine Gewerbeberechtigung?

Darf eine Person bei der Wahl zum Kassierstellvertreter kandidieren, wenn über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde?

Und nun zum Steuerrecht!

Steuerliche Statutencheckliste

Termine für Vereinspraktiker

Seminare bei ARS

Seminar bei der Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Impressum

Aus dem Vereinsrecht

Was darf eigentlich die Generalversammlung?

Eine schnelle Antwort: sehr viel. Das hat in einer jüngeren Entscheidung der OGH wieder einmal bestätigt, wenn er festhält, dass das Vereinsgesetz dem Verein eine sehr weitgehende **Autonomie bei der Ausgestaltung der Statuten** lässt, auch, was die Aufgaben der Organe betrifft. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind im Gesetz nicht näher geregelt, diesbezüglich kommt den Vereinsstatuten größte Bedeutung zu. Ganz allgemein wird sie in der Regel als „oberstes willensbildendes Vereinsorgan“ bezeichnet – ihr kommt jedenfalls die Hoheit über die Statuten zu. Abgesehen davon, kann man die Kompetenzen der Generalversammlung auch schmal halten und alles dem Vorstand (Leitungsorgan) hinüberschieben. Nicht so war es im Anlassfall dieser Entscheidung:

Ein Mitglied eines Golfclubs war „lästig“ geworden. Nach einem Disput mit dem Präsidenten über die mögliche Falschprotokollierung einer Generalversammlung stellte das Mitglied im Rahmen einer darauffolgenden außerordentlichen Generalversammlung eine Reihe von Anträgen. Die Tagesordnung sollte hinsichtlich der Reihenfolge der Behandlung von Anträgen geändert werden, künftig sollten Protokolle an die stimmberechtigten Mitglieder übermittelt werden, und der Vorstand sollte detaillierte Informationen über die Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereins, insbesondere über den Finanzabschluss zweier vorangegangener Jahre, die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins erteilen, ein Vermögensverzeichnis vorlegen, den Jahresvoranschlag für 2016 in Schriftform, die vom Verein mit einer Sportanlagen-GmbH getroffenen Vereinbarungen offen legen und eine geheime Abstimmung über die Höhe der Spielgebühr unter Club Beiträge für 2016 durchführen.

Wir können uns vorstellen, dass diese Anträge „für Unruhe unter den Mitgliedern“ sorgten und dass der Kläger „dadurch auch den Unmut einzelner Mitglieder auf sich zog“, wie der OGH dies vornehm formuliert. Es war insbesondere der Unmut des Vorstands, der von Relevanz war, beschloss dieser doch in der Folge, das Mitglied für die

kommenden Golfsaisons wegen vereinschädigender Äußerungen in der Öffentlichkeit nicht mehr für Mannschaften des Vereins zu nominieren und ihn damit aus der Seniorenmannschaft auszuschließen. Dagegen wollte das Mitglied das Schiedsgericht anrufen, dazu kam es nicht. Denn 35 Vereinsmitglieder verlangten, im Rahmen einer außerordentlichen Generalversammlung über den Ausschluss des Störenfrieds abzustimmen. In einem Deeskalationsgespräch einigte man sich dahingehend, dass das Mitglied seine Anträge auf Einsetzung eines Schiedsgerichts zurückzog und der Vereinsvorstand den Beschluss auf Ausschluss des Klägers aufhob. Der Deeskalation schlossen sich allerdings jene Mitglieder nicht an, die den Ausschluss-Antrag an die Generalversammlung gestellt hatten, diese nahm den Antrag an und der Vorstand erklärte, er werde sich gemäß den Vereinsstatuten an diese Entscheidung halten. Tatsächlich beschloss der Vorstand dann den Ausschluss und begründete dies mit dem Willen der Mehrheit der Mitglieder.

Das Mitglied beantragte ein vereinsinternes Schiedsgericht, welches auch über aufschiebende Wirkung seines Antrags erkennen möge – Schiedsgericht wurde aber keines einberufen. Folgerichtig wandte er sich an das Gericht und beantragte die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, dass der Verein die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte weiterhin zu dulden habe. Außerdem begehrte er mit Klage die Aufhebung des Beschlusses auf Ausschluss. Allerdings erfolglos.

Bedauerlicherweise geht aus der Entscheidung nicht hervor, was der OGH letztlich als hinreichenden Ausschlussgrund qualifizierte. Denn dass die Generalversammlung „klar zum Ausdruck gebracht hatte, dass die Mitglieder das Verhalten des Klägers als Verwirklichung eines Ausschlussgrundes einschätzten“, reicht keinesfalls! Laut Statuten war nur der Vorstand zuständig, über einen Vereinsausschluss zu entscheiden. Und selbst wenn alle Mitglieder meinen, der Kerl gehört weg, so ist das noch kein Ausschlussgrund. Richtig sagt auch der OGH, dass der Vorstand „einen insoweit statutenwidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung, wonach ein bestimmtes Mitglied auszuschließen sei, obwohl Ausschlussgründe gar nicht vorliegen, nicht umsetzen und einen Ausschluss nicht mit der bloßen Tatsache begründen (dürfe), dass die Mitgliederversammlung sich für den Aus-

schluss ausgesprochen habe“.

Das bloße Lästigsein in der Generalversammlung wird es wohl nicht gewesen sein, wohl eher der Vorwurf der Fälschung des Protokolls, mit dem das Mitglied auch an die Öffentlichkeit gegangen sein dürfte. Und das geht natürlich gar nicht. Bleibt noch die Frage nach der Rechtzeitigkeit des Ausschlusses. Ein längeres Zuwarten nach Kenntnis des Ausschlussgrunds verstößt grundsätzlich gegen Treu und Glauben und führt zu einer Verwirkung des Ausschlussrechtes; allerdings muss dabei der Organisationsform des Vereins Rechnung getragen und seinen Organen eine gewisse Überlegungsfrist zugebilligt werden. Die Sache muss ja von den Organen auch diskutiert und rechtlich gewürdigt werden, was durch das Bemühen um eine einvernehmliche Lösung (im Rahmen dessen das Mitglied auch Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, was ebenso wichtig ist!) noch legitimerweise in die Länge gezogen wurde.

Also: Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand schon ihre Einschätzung ans Herz legen – selber entscheiden über den Ausschluss kann sie, wenn laut Statuten der Vorstand dazu berufen ist, nicht. (OGH 17. 1. 2018, 6 Ob 213/17t)

Zum Kooptieren von Vorstandsmitgliedern

Das Kooptieren, also das nachträgliche Zuwählen weiterer Vorstandsmitglieder oder das nachträgliche Wählen von Ersatzmitgliedern, und zwar durch den Vorstand selbst (also nicht durch die Mitgliederversammlung) kann eine sehr nützliche Einrichtung sein – besonders dann, wenn durch den Wegfall eines Vorstandsmitglieds der Vorstand nicht wirklich handlungsfähig oder gar der Verein nicht vertreten wäre, eine Wahl durch die Mitgliederversammlung aber in absehbarer Zeit nicht möglich ist. Ein derartiges Selbstergänzungsrecht des Vorstands kann diesem auch eingeräumt werden, um sich Personen in den Vorstand zu holen, von denen er einfach nur meint, dass er sie brauchen könne. Alles eine Frage der Statuten (im Gesetz steht nichts davon).

Meist sehen die Statuten aber nur vor, dass der Vorstand im Fall des Ausscheidens ein weiteres Vorstandsmitglied koop-

tieren kann, dessen Funktionsperiode bis zur nächsten Generalversammlung läuft. Was aber im Fall des **Verlusts der Geschäftsfähigkeit** (etwa aufgrund eines Unfalls) gilt, regeln die Vereinsstatuten meist nicht, und das Vereinsgesetz schon gar nicht. Hilfreich wäre es, wenn die Statuten eine Kooptierung auch für den Fall des Ausfalls eines Vorstandsmitglieds auf nicht absehbare Zeit regeln. Ist aber auch das nicht gegeben, so ist eine **analoge Anwendung** anderer gesellschaftsrechtlicher Normen zulässig und sogar geboten.

Ein Blick in § 15 Abs 1 GmbHG zeigt, dass im GmbH-Recht zu **Geschäftsführern ausdrücklich nur handlungsfähige** (= geschäftsfähige) Personen bestellt werden können. Mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit geht daher auch automatisch die Beendigung der Geschäftsführerstellung einher. Umgelegt auf den Verein bedeutet das, dass wohl auch die **Funktion eines organschaftlichen Vertreters** des Vereins **mit dem Verlust der Geschäftsfähigkeit beendet** ist. Das bedeutet ein automatisches Ausscheiden aus dem Vorstand, ohne dass noch der statutenkonforme Rücktritt oder die Abberufung notwendig wären. Damit liegt das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor und der Vorstand ist zur Kooptierung berechtigt.

Ist eine Mitgliedschaft auf Zeit zulässig?

Grundsätzlich wohl ja, solange die Zeit nicht gerade sittenwidrig kurz ist. Eine Jahresmitgliedschaft ist sicherlich zulässig, und die Statuten könnten in einem solchen Fall vorsehen, dass eine Verlängerung entweder „automatisch“ eintritt, wenn der Vereinsvorstand nicht, sagen wir, spätestens vier Wochen vor Ende des Mitgliedschaftsjahres erklärt, die Verlängerung auszuschließen. Eine andere Möglichkeit wäre, dass der Ball beim Mitglied liegt, das innerhalb einer bestimmten Frist vor Ende der Mitgliedschaft den Wunsch nach Verlängerung an den Vorstand herantragen muss.

Vereinsschiedsgericht und Kosten

Nur wenig auf dieser Welt ist gratis, und manchmal kosten auch Vereinsschiedsgerichte etwas. 1. Frage: Dürfen sie

überhaupt etwas kosten? Grundsätzlich ja, die Statuten oder auch eine Geschäftsordnung können vorsehen, dass die Streitparteien einen gewissen Beitrag zum Aufwand des Schiedsgerichts zu leisten haben, dieser darf allerdings nicht prohibitiv hoch sein – was in Relation zum Mitgliedsbeitrag oder zu den Leistungen des Vereins insgesamt zu sehen sein wird. (Bei einem noblen Golfclub wird das schon mehr sein können als bei einem Briefmarkensammlerverein von Pensionisten, ohne hier weder den einen noch den anderen nahetreten zu wollen.) Ist der geforderte Beitrag so hoch, dass man es sich dreimal überlegt, ein Schiedsgericht anzurufen, so liegt Unzumutbarkeit vor und das streitlustige Mitglied würde in einem solchen Fall direkt die staatlichen Gerichte anrufen dürfen.

2. Frage: Nicht selten sind der Sachverhalt oder auch die daran angeschlossene Rechtsfrage so kompliziert, dass das Vereinsmitglied vor dem Schiedsgericht einen Rechtsanwalt braucht, was ganz grundsätzlich auch sein gutes Recht ist. Blöderweise macht auch dieser seinen Job nicht gratis. Unter welchen Umständen kann das Mitglied, das beispielsweise mit dem Verein erfolgreich gestritten hat, die ihm entstandenen Kosten verlangen?

Wenn die Statuten oder eine Geschäftsordnung hier keine konkrete Regelung treffen (was sie in der Tat nur selten tun), ist das Vereinsmitglied auf das Schadenersatzrecht verwiesen. Die ihm entstandenen Kosten sind der Schaden. Ersetzt bekommt es diesen Schaden allerdings nur, wenn – in unserem Fall – der Verein rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat. Dass er rechtswidrig gehandelt hat, ergibt sich schon mit großer Wahrscheinlichkeit aus der Entscheidung des Schiedsgerichts, er hat also etwa das Mitglied ausgeschlossen, obwohl sich letztlich zeigte, dass dafür kein ausreichender Grund vorlag. Aber auch schuldhaft? Da liegt die Latte schon hoch. Da müsste der Fall so eindeutig sein, dass es ganz klar war, dass hier nie und nimmer ein Ausschlussgrund vorlag.

Gut, das Schiedsgericht hat Einsicht und spricht dem siegreichen Vereinsmitglied Kostenersatz zu. Diesen Spruch kann sich das Mitglied zu Hause auf die Wand tapezieren, viel mehr nicht – denn wenn der Verein nicht freiwillig zahlt, so stellt dieser Kostenanspruch keinen Exekutionstitel

dar. Das Mitglied müsste also zu den ordentlichen Gerichten laufen und dort seinen Schadenersatz einklagen. Billiger wird die Sache für den Verein damit nicht – dann kommen noch die Gerichtskosten dazu (immer unter der Voraussetzung, dass auch die Gerichte einen Fall von ersatzfähigem Schaden erkennen).

Kurz gefragt – schnell geantwortet:

Gibt es Mindestanforderungen der Protokollführung bei einer Generalversammlung?

Das Vereinsgesetz sieht **keine verpflichtende Protokollführung** während einer Generalversammlung vor. Auch sagt das Vereinsgesetz nichts über den Mindestinhalt eines derartigen Protokolls. Daher sind die entsprechenden Statutenregelungen – falls vorhanden – maßgebend.

Es ist aber **zweckmäßig**, eine Generalversammlung zu protokollieren und im Protokoll die in der Generalversammlung abgehandelten Tagesordnungspunkte (sowie die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder) festzuhalten. Bei wichtigen Themen, wie beispielsweise einer Beschlussfassung in der Generalversammlung, ist jedenfalls eine detaillierte Protokollierung zu empfehlen.

Der Vorstand beschließt einstimmig den Ausschluss eines Mitglieds. Anschließend teilen zwei Vorstandsmitglieder den anderen mit, dass sie ihre Meinung geändert haben. Ist das Mitglied nun ausgeschlossen oder ist der Beschluss dadurch ungültig?

Das Mitglied ist zwar ausgeschlossen, aber der **Beschluss** ist **nichtig**, weil er den Anforderungen an ein faires Verfahren nicht entspricht. Und dazu gehört wesentlich, dass dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt wird, zum beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.

Die **richtige Abfolge** bei einem beabsichtigten Ausschluss eines Mitglieds ist wie folgt:

Zunächst hat der Vorstand das betroffene Mitglied von dem beabsichtigten Ausschluss und von den konkreten Ausschlussgründen zu **informieren**. Es reicht nicht aus, dem Mitglied mitzuteilen, dass sein Ausschluss wegen seines "*unehrenhaften Verhaltens*" beabsichtigt ist – selbst dann nicht, wenn das so in den Statuten steht. Der Vorstand muss dem Mitglied konkret mitteilen, weshalb der Ausschluss droht. Aus Beweisgründen empfiehlt es sich, dies dem Mitglied jedenfalls schriftlich mitzuteilen.

Außerdem muss der Vorstand – wie bereits erwähnt – dem Mitglied die Möglichkeit geben, sich zu den Vorwürfen zu **äußern** und zu **rechtfertigen** (schriftlich oder mündlich – je nachdem, was die Statuten vorsehen). Anschließend hat der Vorstand einen Beschluss zu fassen, sofern er das Mitglied nach wie vor ausschließen möchte.

Wenn ein Teil der Vorstandsmitglieder nach der Beschlussfassung seine Meinung revidiert, sollte der Vorstand – nach Mitteilung an das Mitglied und dessen Möglichkeit, sich zu rechtfertigen – in einer weiteren Sitzung einen neuen Beschluss über den etwaigen Ausschluss fassen.

Benötigt ein Verein für die Vermietung von Vereinseigentum (konkret: Zimmer) an die Mitglieder eine Gewerbeberechtigung?

Die bloße Vermietung von unbeweglichen Sachen (beispielsweise von Zimmern) ist **kein Gewerbe** im Sinne der Gewerbeordnung (GewO). Daher ist die Vermietung an Vereinsmitglieder in diesem Fall ohne Gewerbeberechtigung zulässig. Wenn der Verein zusätzlich zur Vermietung Dienstleistungen wie beispielsweise Verköstigung, Reinigungsleistungen etc. anbietet, kann eine **gewerbliche Tätigkeit** (Beherbergung) nach der GewO vorliegen. Das ist grundsätzlich dann der Fall, wenn die Vermietung (samt weiterer Dienstleistungen) selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

Darf eine Person bei der Wahl zum Kassierstellvertreter kandidieren, wenn über ihr Vermögen ein Insolvenzver-

fahren eröffnet wurde?

Das Vereinsgesetz sagt zur Qualifikation als Organwalter eines Vereins nichts. Es ist daher die Entscheidung der Mitglieder, ob sie eine Person, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, für die Wahl zum Kassierstellvertreter zulassen – sofern die Vereinsstatuten nichts Gegenteiliges vorsehen.

Und nun zum Steuerrecht!

Steuerliche Statutencheckliste

Das **Gemeinnützigkeitspaket** 2015, das mit 1. Jänner 2016 in Kraft getreten ist, hat einige erhebliche Änderungen mit sich gebracht. Hinzu kamen die Überarbeitung der **Vereinsrichtlinien** Ende 2017 sowie Äußerungen von Mitarbeitern der Finanzverwaltung. Dies alles hat die **Anforderungen an korrekt erstellte Vereinsstatuten in die Höhe geschraubt**. Die folgende **Statutencheckliste** hilft Ihnen, den damit einhergehenden **Fallstricken** aus dem Weg zu gehen.

Falls Sie **Abweichungen** zwischen ihren Statuten und den Anforderungen laut dieser Statutencheckliste erkennen, empfehlen wir Ihnen zu handeln. Bekanntlich ist nichts ärgerlicher, als **formale** und leicht zu vermeidende **Fehler** zu begehen, die **gravierende steuerliche Folgen** nach sich ziehen können. Häufig wird die Frage gestellt, ob es erforderlich ist, sofort zu handeln und unmittelbar eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einzuberufen. Wenn ohnedies die nächste ordentliche Mitgliederversammlung vor der Tür steht – kein Problem. Ansonsten hängt es wohl davon ab, wie groß der **Schaden** bei Wegfall der steuerlichen Begünstigungen durch Steuernachzahlungen sein kann und **wie gravierend** der Statutenmangel ist. Da die statutarischen Voraussetzungen **während des gesamten Rechnungsjahres** vorliegen müssen, spricht einiges dafür, zumindest **vor Beginn des nächsten Rechnungsjahres** eine Mitgliederversammlung einzuberufen und die Statuten „upzudaten“.

Worauf kommt es an?

1. Ein „**Mission Statement**“ kann sinnvoll sein
2. Der Verein ist „**nicht auf Gewinn gerichtet**“
3. Anführen eines oder mehrerer begünstigter **Zwecke**; zusätzlich für spendenbegünstigte Organisationen: mindestens **75%** Verfolgung spendenbegünstigter Zwecke
4. „**Ausschließliche**“ und „**unmittelbare**“ Verfolgung begünstigter Zwecke
5. Davon getrennt: vollständige Aufzählung der **ideellen Mittel** (Tätigkeiten)
6. Davon getrennt: vollständige Aufzählung der **materiellen Mittel** (Geldquellen)
7. Ermächtigung, sich an **Kapitalgesellschaften** zu beteiligen
8. Ermächtigung, unter bestimmten Voraussetzungen Gelder an andere Organisationen **weiterzuleiten**
9. Ermächtigung, an andere Organisationen **Lieferungen** zu tätigen oder **Leistungen** zu erbringen
10. Ermächtigung, sich „**Erfüllungsgehilfen**“ zu bedienen
11. Ermächtigung, **selbst als „Erfüllungsgehilfe“** tätig zu werden
12. Ermächtigung, unter bestimmten Voraussetzungen **Stipendien** und **Preise** zu vergeben
13. **Vermögensbindung** bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung sowie bei Wegfall des begünstigten Zwecks; zusätzlich für **spendenbegünstigte** Vereine: zu **100%** Vermögensbindung für begünstigte Zwecke

Zu 1. Mission Statement

Statuten haben es an sich, auf „Normalbürger“, also Personen, die nicht gewohnt sind, juristische Texte zu lesen, **sperrig** und **schwer lesbar** zu wirken. Üblicherweise sind sie daher für Werbezwecke nicht sonderlich geeignet. Will man sie lesbarer gestalten und vor allem in kompakter Form kommunizieren, wofür der Verein steht und was er alles macht, empfiehlt sich eine **Präambel**, die gleichzeitig als „**Mission Statement**“ dienen kann. In der Präambel kann man nach Lust und Laune und durchaus in werbewirksa-

mer Form den Verein präsentieren. Aber Vorsicht: Keine Zweck-Mittel-Vermischung! Wie der Verein konkret seinen Zweck umsetzt, gehört in den Abschnitt „Tätigkeiten des Vereins“ bzw. „ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks“.

Zu 2. „Nicht auf Gewinn gerichtet“

Steuerlich begünstigte Vereine dürfen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein. Darunter ist zu verstehen, dass keine Gewinne angestrebt werden dürfen, **um sie an Mitglieder zu verteilen**. Auch die **Gewinnerzielung als Selbstzweck** (Anhäufung von Vermögen) führt zum Verlust der steuerlichen Begünstigungen. Um diesbezüglich ja keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, sollte - üblicherweise - ziemlich am Anfang der Statuten klargestellt werden: „Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet“.

Zu 3. Anführen begünstigter Zwecke

Unter einem gesonderten Punkt muss bzw. müssen ein oder mehrere begünstigte Zwecke angeführt werden. Begünstigte Zwecke werden in „**gemeinnützig**“, „**mildtätig**“ und „**kirchlich**“ unterschieden. Genauer auf die Unterschiede einzugehen, würde den Rahmen der Statutencheckliste sprengen.

Es müssen **nicht alle** angeführten begünstigten Zwecke auch tatsächlich verfolgt werden. Es muss jedoch beabsichtigt sein, sämtliche angeführten Zwecke zumindest hin und wieder zu verfolgen. Jene Zwecke, die der Verein **tatsächlich verfolgt, müssen** jedenfalls angeführt werden.

Der Zweck sollte zwar in **knappen Worten**, aber doch **so präzise wie möglich** formuliert werden. Ein Verein, der beispielsweise ausschließlich Forschung auf dem Gebiet „Lungenkrebs“ betreibt, sollte als Vereinszweck daher „Forschung auf dem Gebiet des Lungenkrebs“ formulieren und nicht den abstrakteren Begriff „Krebsforschung“ verwenden.

Verfolgt der Verein in **völlig untergeordnetem** Ausmaß auch nicht begünstigte Zwecke, so müssen diese laut einem unlängst ergangenen Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts

nicht angeführt werden. Als „völlig untergeordnet“ gilt ein Mitteleinsatz von **weniger als 10%**, bezogen sowohl auf die **Geldmittel** sowie auf die **Zeitressourcen**, für diese Zwecke. Man sollte daher nicht begünstigte Zwecke auch nicht freiwillig anführen, auch wenn diese in noch so kleinem Umfang ausgeübt werden, da dies nur zu Fragen und zu einer von vornherein **noch skeptischeren Grundhaltung** der Finanzverwaltung führen wird.

Spendenbegünstigte Organisationen müssen mindestens **75%** spendenbegünstigten Zwecken (Wissenschaft, Mildtätigkeit, Entwicklungshilfe, Katastrophenhilfe, Umwelt-, Natur-, Artenschutz, Tierschutz unter bestimmten Voraussetzungen, Kunst und Kultur unter bestimmten Voraussetzungen) nachgehen. Sie müssen diese Zwecke natürlich auch in den Statuten anführen. In den übrigen 25% müssen etwaige **steuerlich begünstigte, wenn auch nicht spendenbegünstigte Tätigkeiten** sowie **die Verwaltungsaktivitäten Platz finden**. Die Einhaltung des 75%-Kriteriums sollte auch **explizit in den Statuten angeführt werden**. Dies ist zwar kein zwingendes Erfordernis, dient aber doch der Klarheit.

Zu 4. Kriterium der „Ausschließlichkeit“ sowie der „Unmittelbarkeit“

Aus der Bundesabgabenordnung (BAO) ergibt sich zwingend, dass begünstigte Vereine ihre Zwecke „ausschließlich“ und „unmittelbar“ verfolgen müssen. Üblicherweise wird **von der Finanzverwaltung nicht verlangt**, dass eine entsprechende explizite Formulierung in den Statuten vorkommt. In mehreren VwGH- bzw. BFG-Erkenntnissen wird jedoch der **explizite Hinweis** auf diese Kriterien verlangt. Es sollte daher der Satz „Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende Zwecke ...“ in die Statuten aufgenommen werden.

Zu 5. „Ideelle Mittel“

Ideelle Mittel sind im Allgemeinen **Tätigkeiten** und müssen vollständig und **umfassend** angeführt werden. Sämtliche Aktivitäten des Vereins müssen hier aufgezählt werden. Dabei ist zu beachten, dass es zu **keiner Zweck/Mittel-Vermischung** kommen darf. Der Vereinszweck sollte daher

nicht bei den ideellen Mitteln **wiederholt** werden, sondern es müssen jene konkreten Tätigkeiten angeführt werden, die der Erfüllung des begünstigten Zwecks dienen (beispielsweise „Abhaltung von Kongressen“ bei einem wissenschaftlichen Verein). Der Verein muss nicht alles tun, was er hier aufzählt – aber alles, was er tut, muss hier aufgezählt werden.

Zu 6. „Materielle Mittel“

Getrennt vom Vereinszweck und von den ideellen Mitteln müssen die materiellen Mittel **vollständig aufgezählt** werden. Darunter fallen gegebenenfalls auch Erträge aus Vereinsfesten und sonstigen **Fundraisingveranstaltungen**, aber natürlich auch die üblichen Mittel wie Mitgliedsbeiträge, Spenden, etc. Ein ideelles Mittel kann natürlich auch zur Erzielung von materiellen Mitteln führen (beispielsweise führt das ideelle Mittel „Abhaltung von Kongressen“ zu „Einnahmen aus Kongressen“). Hier ist gelegentlich nachzujustieren – stellen sich im Lauf der Zeit zusätzliche Einnahmequellen heraus, sind diese hier einzufügen.

Zu 7. Beteiligung an Kapitalgesellschaften

Steuerlich begünstigte Organisationen dürfen sich sowohl an **gemeinnützigen** als auch an **nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften** beteiligen. Dies ist ein probates Mittel, um unterschiedliche **steuerliche** aber auch **außersteuerliche** Zwecke zu erreichen.

Beabsichtigt ein Verein, sich an einer Kapitalgesellschaft zu beteiligen, muss dies **in den Statuten Deckung finden**, beispielsweise durch die Formulierung: „Der Verein ist berechtigt, sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen“. Es handelt sich dabei um ein ideelles Mittel, wobei manche Mitarbeiter der Finanzverwaltung nicht dieser Ansicht sind und die Formulierung lieber „**irgendwo**“, aber nicht bei den ideellen Mitteln (natürlich auch nicht bei den materiellen Mitteln und beim Vereinszweck) sehen wollen.

Zu 8. Weiterleitung von Geldern

Mit dem Gemeinnützigkeitspaket 2015 (in Kraft getreten mit 1. Jänner 2016) wurde die Möglichkeit für steuerlich begünst-

tigte Vereine geschaffen, Gelder **zweckgewidmet, jedoch ohne schriftlichen Vertrag**, an andere Organisationen **weiterzuleiten**. Voraussetzung ist, dass die empfangende Organisation spendenbegünstigt ist, mit dem „Geberverein“ zumindest **ein gemeinsamer Zweck** besteht UND dafür auch die statutarische Möglichkeit geschaffen wurde, beispielsweise durch die Formulierung bei den ideellen Mitteln: „Der Verein ist berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40a Z. 1 BAO Geldmittel an andere Organisationen weiterzuleiten“.

Zu 9. Ermächtigung zu „Lieferungen und Leistungen“

Gleichfalls mit dem Gemeinnützigkeitspaket 2015 wurde die Möglichkeit für steuerlich begünstigte Organisationen geschaffen, an andere steuerlich begünstigte Organisationen auch außerhalb der konkreten Verwirklichung des Vereinszwecks **Lieferungen** zu tätigen oder **Leistungen** zu erbringen. Dadurch soll es steuerlich begünstigten Organisationen ermöglicht werden, bestimmte Leistungen **auch für andere begünstigte Organisationen** zu erbringen. Beispiele dafür sind der **zentrale Einkauf** oder die **zentrale Durchführung der Lohnverrechnung**. Die Lieferungen oder Leistungen müssen zu **Selbstkosten** (dh weder unentgeltlich noch mit Gewinnaufschlag) fakturiert werden, die empfangende Organisation muss ihrerseits auch **steuerlich begünstigt** sein, zumindest einen **gemeinsamen Zweck** mit dem liefernden oder leistenden Verein aufweisen UND die Statuten müssen die entsprechende Möglichkeit einräumen. Zum Beispiel: „Der Verein ist berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere Organisationen zu erbringen“.

Zu 10. Verwendung fremder „Erfüllungsgehilfen“

Begünstigte Organisationen müssen ihren Zweck **„selbst“** erfüllen und dürfen nur ausnahmsweise Gelder einfach weiterleiten (siehe oben Punkt 8.). Sie können durch ihre **Organe**, durch **Funktionäre, Dienstnehmer** oder **Mitglieder** tätig werden. Dies sind alle Personen, denen gegenüber der Verein in gewisser Weise bei der Umsetzung des begünstigten Zwecks **weisungsbefugt** ist. Sollen **fremde Dritte** für

den Verein tätig werden, müssen diese als sogenannte „**Erfüllungsgehilfen**“ gelten. Ihr Handeln muss dem Verein **zuzurechnen** sein und dies ist nur dann der Fall, wenn eine **fremdübliche vertragliche Vereinbarung** zwischen dem Verein und dem Erfüllungsgehilfen besteht. Weiters müssen die statutarischen Voraussetzungen dafür bestehen, beispielsweise durch die Formulierung: „Der Verein ist berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 BAO zu bedienen“. Da die allermeisten Vereine Erfüllungsgehilfen haben, ist es empfehlenswert, diese **Formulierung jedenfalls aufzunehmen**.

Zu 11. Der Verein ist selbst „Erfüllungsgehilfe“

Ein steuerlich begünstigter Verein kann sich **nicht nur aktiv** Erfüllungsgehilfen bedienen sondern kann auch **für andere Organisationen** Erfüllungsgehilfe sein. Mit dem Gemeinnützigkeitspaket 2015 wurde klargestellt, dass dies **nicht zum Verlust der steuerlichen Begünstigungen** für den Verein führt. Auf diese Weise kann er **sowohl für sich selbst als auch für den Auftraggeberverein den begünstigten Vereinszweck unmittelbar verfolgen**. Dies gilt auch dann, wenn er als Erfüllungsgehilfe agiert. Voraussetzung ist wiederum, dass die Basis dafür in den Statuten geschaffen wurde, beispielsweise: „Der Verein ist berechtigt, teilweise oder zur Gänze für andere Organisationen als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig zu werden.“

Zu 12. Vergabe von Stipendien und Preisen

Wie bereits im letzten Newsletter geschildert, dürfen wissenschaftlich tätige Vereine Geld für **Stipendien und Preise** nur unter Einhaltung bestimmter Kriterien bereitstellen. Dies gilt aber wiederum nur dann, wenn dies auch **in den Statuten angeführt** wird, beispielsweise: „Der Verein ist unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40b BAO berechtigt, Gelder für Stipendien und Preise bereitzustellen“.

Zu 13. Vermögensbindung

Steuerlich begünstigte Organisationen müssen in ihren Statuten dafür vorsorgen, dass bei **Auflösung** des Vereins bzw. bei **Wegfall des begünstigten Zwecks** das verbleibende Vermögen wiederum für begünstigte Zwecke verwendet

werden muss. In einem jüngst ergangenen Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts wurde in äußerst **spitzfindiger** und **rechtswidriger** Weise zusätzlich verlangt, dass dies nicht nur für die „Auflösung“, sondern auch für die „**Aufhebung**“ des Vereins zu gelten habe. Man müsse daher auch den Fall der „Aufhebung“ des Vereins in den Statuten anführen. Es gibt allerdings den Begriff „Aufhebung“ **weder** im **Vereinsgesetz**, noch im **GmbH-Gesetz**, noch im **Aktien-gesetz**, sondern nur in der BAO. Außerdem umfasst der Begriff „Auflösung“, wie er im Vereinsgesetz verwendet wird, sowohl die **freiwillige Auflösung** als auch die **be-hördliche Auflösung**. Will man sich nicht auf unnötige Dis-kussionen einlassen, empfiehlt sich beispielsweise folgende Formulierung: „Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des begünstigten Zwecks muss das verbleibende Vermögen für begünstigte Zwecke gemäß §§ 34 ff BAO verwendet werden“.

Wurde zu Beginn der Vereinstätigkeit die **Basisfinanzierung** durch **Bar- oder Sacheinlagen** bewirkt, dürfen diese Einlagen mit genau demselben Wert (somit ohne Verzin-sung bzw Wertsteigerung) bei Beendigung des Vereins an die Gründungsmitglieder zurückgegeben werden. Im Fall von Sacheinlagen dürfen diese nur dann zurückgegeben werden, wenn in der Zwischenzeit **keine Wertsteigerung** (zum Beispiel bei Liegenschaften) stattfand. Die Auszahlung bzw. Rückgabe der Bar-oder Sacheinlagen ist weiters nur dann zulässig, wenn auch die Möglichkeit dafür in den Sta-tuten vorgesehen ist. Weiters muss klargestellt sein, dass jegliche Form der Verzinsung bei Bareinlagen bzw. zwi-schenzeitlicher Wertsteigerung bei Sacheinlagen **ausge-schlossen** ist.

Ist der Verein **spendenbegünstigt**, muss die Formulierung der Auflösungsbestimmung dahingehend adaptiert werden, dass das verbleibende Vermögen **zu 100%** für die spenden-begünstigten Zwecke (hier sollte die konkrete gesetzliche Grundlage laut § 4a EStG angeführt werden) des Vereins verwendet werden muss.

Termine für Vereinspraktiker

Seminare bei ARS

1. Oktober 2018: Höhne, Lummerstorfer: **Vereinsprüfung und -kontrolle: Wer kontrolliert wen in Vereinen - und wie?**

22. November 2018: Höhne, Lummerstorfer und andere: **Der Verein - Aktuelle Rechts- und Steuerfragen**

Details zu diesen Seminaren finden Sie [hier](#). Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Seminar bei der Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

2. Oktober 2018: Lehrgang Vereine

Details zu diesem Seminar finden Sie [hier](#).

Bis zum nächsten Newsletter dann! Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG

A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20

Telefon +43 1 521 75 – 31

E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

In eigener Sache...

Als am Vereinsrecht interessierte/r KonsumentIn unseres Newsletters werden Sie **Alexander Koukal** und **Maximilian Kralik** vielleicht schon kennengelernt haben. Bis vor kurzem Kooperationspartner, sind die beiden auf Vereinsrecht spezialisierten Rechtsanwälte nun Partner von h-i-p geworden, wodurch unsere Kanzlei nun noch breiter im Bereich Non-

Profit, der eine unserer Kernkompetenzen bildet, aufgestellt ist.

Mit **Michael Zwirchmayr** ist ein dritter Rechtsanwalt Partner unserer Kanzlei geworden – er ist ebenfalls im Gesellschafts-, auch im Stiftungsrecht tätig und somit ein weiterer Ansprechpartner, insbesondere wenn es um Gesellschaftsgründungen und Unternehmensnachfolgen geht.

Mehr über unsere drei neuen Partner und deren Tätigkeitsgebiete finden Sie auf unserer neu gestalteten Website www.h-i-p.at.

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben.

Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an

office@h-i-p.at.

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG
Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien,

Telefon (43 - 1) 521 75 - 0, www.h-i-p.at, office@h-i-p.at.

Vollständiges Impressum und Offenlegung gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:

<http://www.h-i-p.at>